



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04655**
Datum: 27.09.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2022 22.11.2022 13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2022 21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2023 ff.	192.620,00	1.61101
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2023 ff.	192.620,00	1.61101
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Erläuterung der Vorlage zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Halle (Saale)

I. Anlass zur Satzungsänderung

Zur Sanierung des städtischen Haushalts ist eine Haushaltskonsolidierung notwendig. Im Zuge dessen ist neben der Ausgabenbetrachtung auch eine Prüfung der Finanzmittelbeschaffung angezeigt. Der derzeitige Steuersatz für sog. Ersthunde beträgt seit dem 01.01.2011 100,00 EUR. Besteuert wird dabei, die durch die Einkommensverwendung zum Ausdruck gebrachte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Es ergibt sich dadurch eine steigende Beteiligung der Hundehalter an den Kosten der wachsenden städtischen Infrastruktur in allen Bereichen des täglichen Lebens. Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde hat ein ebensolches Vorgehen von der Stadt Halle (Saale) gefordert.

II. Wesentliche Änderungsinhalte

Steuersatz für den Ersthund

a) Änderungsmöglichkeit des Steuersatzes

Die Hundesteuer wird als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG erhoben. Das Land Sachsen-Anhalt hat die Kompetenz für die Erhebung nach Art. 88 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts an die Gemeinden übertragen. Die Hundesteuer wird auf Grundlage einer Satzung erhoben. Die Zuständigkeit obliegt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Vertretung, welche diese Entscheidung auch nicht übertragen kann. Grenzen in Bezug auf die Gestaltungsfreiheit des Steuersatzes sind dann erreicht, wenn der Steuersatz eine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Statistisch betrachtet beträgt 2020 der durchschnittliche Steuersatz für den Ersthund von Kommunen ab 180.000 Einwohnern 126,67 EUR. Von einer erdrosselnden Wirkung kann bei einer Erhöhung auf 120,00 EUR folglich nicht ausgegangen werden.

b) Erhebung und Festsetzung der Hundesteuer

Die Hundesteuer wird nach geltendem Satzungsrecht von der Stadt Halle (Saale) als Steuererhebungsbehörde in Form der Jahressteuer erhoben und durch Hundesteuerbescheid festgesetzt. Zur Hundesteuer werden nur Hundehalter im Stadtgebiet herangezogen. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem

Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu persönlichen Zwecken aufgenommen hat.

bc.) Haushaltsauswirkung

Die Haushaltsplanung erfolgt nach Soll-Werten, die sich anhand der Halter von Ersthunden und Hunden mit ermäßigten Steuersatz ermitteln lassen. Lediglich durch die Jahresrechnung können die Ist-Einnahmen festgestellt werden. Planmäßig führt eine Steuersatzerhöhung auf 120,00 EUR für den Ersthund und auf 60,00 EUR für Hunde nach dem ermäßigten Steuersatz zu Mehreinnahmen i. H. v. ca. 192.620 EUR.

Anlagen:

Anlage 1 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer sowie über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale)